

Rechtssache C-180/21**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

23. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Administrativen sad Blagoevgrad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. März 2021

Kläger:

Herr VS

Beklagter:

Inspektor v Inspektorata kam Visshia sadeben savet

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Dem Ausgangsverfahren liegt eine Klage von Herrn VS beim Administrativen sad Blagoevgrad (Verwaltungsgericht Blagoevgrad) gegen die Entscheidung des Inspektors des Inspektorat kam Visshia sadeben savet (Aufsichtsbehörde beim Obersten Justizrat, im Folgenden: IVSS) zugrunde, der für den IVSS als nationale Aufsichtsbehörde zum Schutz von betroffenen Personen bei Verstößen gegen ihre Rechte aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 199, S. 1, im Folgenden: Verordnung 2016/679) handelte.

Der Kläger rügt eine unrechtmäßige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die die Rayonna prokuratura – Petrich (Kreisstaatsanwaltschaft Petrich, im Folgenden: RP-Petrich) bei ihm in seiner Eigenschaft als Tatopfer erhoben habe. Diese Verarbeitung bestehe darin, dass die RP-Petrich die Daten anschließend verwendet habe, um in demselben Ermittlungsverfahren wegen derselben Tat gegen ihn als Beschuldigten zu ermitteln.

Herr VS rügt außerdem, die RP-Petrich habe seine personenbezogenen Daten in einem Zivilverfahren unrechtmäßig verwendet, das er gegen die Prokuratura na Republika Bulgaria (Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien) wegen Zahlung von Schadensersatz für die überlange Dauer des Ermittlungsverfahrens der RP-Petrich angestrengt habe. Die von dieser zweiten Rüge betroffenen personenbezogenen Daten wurden zu verschiedenen Handakten der Staatsanwaltschaft erhoben, auf deren Grundlage anschließend aber kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, weil keine Straftat vorlag. Diese personenbezogenen Daten wurden im Zivilverfahren als Beweis zur Stützung des Verteidigungsvorbringens der Staatsanwaltschaft gegen die Schadensersatzklage verwendet, wonach sich auch die von Herrn VS begangenen Handlungen, die Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung gewesen seien, auf seinen Gesundheitszustand ausgewirkt hätten.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung – auf der Grundlage von Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89, im Folgenden: Richtlinie 2016/680) und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2016/679

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 1 der [Richtlinie 2016/680] dahin auszulegen, dass bei der Angabe der Ziele die Begriffe „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten“ als Aspekte eines allgemeinen Ziels aufgezählt werden?
2. Sind die Bestimmungen der [Verordnung 2016/679] auf die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien im Hinblick darauf anwendbar, dass Informationen über eine Person, die die Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als „Verantwortlicher“ gemäß Art. 3 Nr. 8 der [Richtlinie 2016/680] zu einer über diese Person angelegten Handakte zur Überprüfung von Anhaltspunkten für eine Straftat erhoben hat, im Rahmen der gerichtlichen Verteidigung der Staatsanwaltschaft als Partei eines Zivilverfahrens – durch die Angabe, dass diese Akte angelegt wurde, oder durch die Überlassung des Akteninhalts – verwendet wurden?
 - 2.1 Bei Bejahung dieser Frage:

Ist der Ausdruck „berechtigte Interessen“ in Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der [Verordnung 2016/679] dahin auszulegen, dass er die vollständige oder teilweise Offenlegung von Informationen über eine Person umfasst, die zu einer über diese Person zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten angelegten Handakte der Staatsanwaltschaft erhoben wurden, wenn diese Offenlegung zur Verteidigung des Verantwortlichen als Partei eines Zivilverfahrens geschieht, und wird die Einwilligung der betroffenen Person ausgeschlossen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Vorschriften

Richtlinie 2016/680

Erwägungsgründe 1, 12 (Satz 1), 17, 21 (Satz 1), 29, 31, 34 (Sätze 3 und 4)

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Nrn. 1, 2, 7 Buchst. a und 8, Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1

Verordnung 2016/679

Erwägungsgründe 4, 15 (Sätze 1 und 2), 16, 45 (Sätze 1 bis 4), 46 (ohne Satz 2), 50 (Sätze 1 bis 3);

Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 4 Nrn. 1, 2 und 7, Art. 6 Abs. 1 Buchst. f und Art. 10

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. 2012, L 315, S. 57, im Folgenden: Richtlinie 2012/29).

Rechtsprechung

Zur Zulässigkeit der Vorlage

Urteil vom 2. April 2020, Ruska Federacija (C-897/19 PPU, EU:C:2020:262, Rn. 43)

Urteil vom 8. Mai 2019, PI (C-230/18, EU:C:2019:383, Rn. 42)

Urteil vom 19. Dezember 2018, AREX CZ (C-414/17, EU:C:2018:1027, Rn. 34)

Urteil vom 6. November 2003, Lindqvist (C-101/01, EU:C:2003:596, Rn. 40 und 42)

Urteil vom 20. Mai 2003, Österreichischer Rundfunk u. a. (C-465/00, C-138/01 und C-139/01, EU:C:2003:294, Rn. 42)

Urteil vom 9. Juli 2020, Land Hessen (C-272/19, EU:C:2020:535, Rn. 68)

Schlussanträge des Generalanwalts M. Szpunar vom 17. Dezember 2020 in der Rechtssache C-439/19 (EU:C:2020:1054, Nrn. 53 und 55)

Zur zweiten Vorlagefrage

Urteil vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat (C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 57 und 58).

Nationale Vorschriften

Zakon za zashtita na lichenite danni (Datenschutzgesetz, im Folgenden: ZZLD)

Gemäß ihrem Art. 1 enthält das ZZLD Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (im Folgenden: Zwecke der Verbrechensbekämpfung) sowie zu den Befugnissen des IVSS im Rahmen der Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsbehörden.

Nach Art. 38b ZZLD kann die betroffene Person bei Verletzung ihrer Rechte nach der Verordnung 2016/679 und nach diesem Gesetz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsbehörden zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung Beschwerde beim IVSS einreichen. Gemäß Art. 38c ZZLD wird die Beschwerde nach Art. 38b Abs. 1 von einem Inspektor des IVSS geprüft. Gegen die Entscheidung des Inspektors kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Klage nach dem Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsprozessordnung) erhoben werden.

Gemäß Art. 45 ZZLD ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen, der diese ursprünglich erhoben hat, oder durch einen anderen Verantwortlichen für einen anderen Zweck der Verbrechensbekämpfung als den, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, erlaubt, sofern der Verantwortliche befugt ist, personenbezogene Daten zu diesem anderen Zweck zu verarbeiten und die Verarbeitung für diesen anderen Zweck nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften der Republik Bulgarien erforderlich und verhältnismäßig ist. In diesen Fällen gilt die Verordnung 2016/679 (Art. 42 ZZLD). Die Verarbeitung nach Art. 45 ZZLD kann die Archivierung im

öffentlichen Interesse, die wissenschaftliche, statistische oder historische Verwendung von Daten für die Zwecke der Verbrechensbekämpfung einschließen, sofern geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

Nach Art. 47 dieses Gesetzes muss der Verantwortliche so weit wie möglich klar unterscheiden zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen, wie z. B. von Verdächtigen, verurteilten Straftätern, Opfern, möglichen Zeugen, Personen, die über Informationen zu Straftaten verfügen, und anderen Dritten.

Art. 49 ZZLD sieht vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, wenn sie für die Ausübung der Befugnisse der zuständigen Behörde für die Zwecke der Verbrechensbekämpfung erforderlich ist und im Unionsrecht oder in einer Rechtsvorschrift, die die Zwecke der Verarbeitung und die Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten bestimmt, vorgesehen ist.

Laut den Zusatzbestimmungen des ZZLD entsprechen die dort verwendeten Begriffe den Definitionen in Art. 4 der Verordnung 2016/679. Mit dem ZZLD werden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung vorgesehen und die Anforderungen der Richtlinie 2016/680 festgelegt.

Verfassung der Republik Bulgarien

Art. 127 der Verfassung der Republik Bulgarien statuiert die ausschließliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Leitung der Ermittlungen, die Anklage von Straftätern und die Erhebung der Strafklage bei Gericht im Fall von Offizialdelikten.

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK)

Art. 325 Abs. 1 NK definiert die Straftat „Hooliganismus“ insbesondere als die Vornahme ungebührlicher Handlungen, die die öffentliche Ordnung grob stören.

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz)

In Art. 145 des Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz) ist geregelt, dass der Staatsanwalt Untersuchungen persönlich vornehmen oder anderen Organen übertragen kann. Gemäß Abs. 2 entscheidet der Staatsanwalt über die Untersuchungsergebnisse innerhalb eines Monats nach Erhalt. In den **Ukazaniya na Glavniya prokuror (Anweisungen des Generalstaatsanwalts)** der Republik Bulgarien über die Anwendung von Art. 145 Abs. 2 des Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz) heißt es, dass die Untersuchung eine außerprozessuale Tätigkeit ist und die Fristen nach diesem Absatz orientierenden Charakter haben.

Pravilnik za administratsiata na prokuraturata na Republika Bulgaria, izdadan ot Visshia sadeben savet (Statut für die Verwaltung der Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien, erlassen vom Obersten Justizrat)

Gemäß Art. 67 dieses Statuts werden in den Geschäftsstellen, insbesondere der Bezirks- und Kreisstaatsanwaltschaften, Ein- und Ausgangsregister und andere Dokumentenverzeichnisse geführt sowie ein einheitliches Informationssystem der Staatsanwaltschaft unterhalten.

Nach Art. 68 dieses Statuts werden die Neueingänge mit einer laufenden Nummer in das Eingangsregister eingetragen, und Eingänge zu bereits geführten Handakten werden an entsprechender Stelle im Eingangsregister vermerkt und zu den Akten genommen, ohne dass eine neue Nummer vergeben wird.

Gemäß Art. 71 des Statuts werden die Handakten, nachdem sie geschlossen wurden, archiviert und können angefordert werden, wenn sie für die Tätigkeit der Staatsanwälte benötigt werden. Falls die technische Möglichkeit besteht, werden alle Verfügungen und Dokumente in den Hand- und Strafverfolgungsakten auch elektronisch erstellt.

Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsprozessordnung)

Art. 145 Abs. 1 des Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsprozessordnung) sieht vor, dass Verwaltungsakte hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit vor Gericht angefochten werden können.

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung)

Art. 154 Abs. 1 des Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung) bestimmt, dass jede Partei die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen und die eigenen Einwendungen trägt.

Zakon za otgovornostta na darzhavata i obshtinite za vredi (Gesetz über die staatliche und kommunale Haftung für Schäden)

Art. 26 des Zakon za otgovornostta na darzhavata i obshtinite za vredi (Gesetz über die staatliche und kommunale Haftung für Schäden, im Folgenden: ZODOV) sieht vor, dass der Staat für Schäden haftet, welche Bürgern und juristischen Personen wegen Verletzung des Rechts auf Durchführung von Verfahren innerhalb angemessener Frist gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entstanden sind.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kläger des Ausgangsverfahrens reichte am 12.3.2020 Beschwerde beim IVSS ein.

- 2 Der erste beim IVSS geltend gemachte Beschwerdegrund betrifft eine unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers, die von der RP-Petrich zur Handakte der Staatsanwaltschaft Nr. 1548/2013, Ermittlungsverfahren Nr. 252/2013 des Rayonno upravlenie „Politsia“ – Petrich (Kreispolizeiverwaltung Petrich, im Folgenden: RUP-Petrich), in dessen Rahmen er als Opfer einer Tat nach Art. 325 Abs. 1 NK geführt wurde, erhoben wurden. Dem Kläger zufolge liegt die unrechtmäßige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die RP-Petrich darin, dass diese die Daten, die sie im Ermittlungsverfahren Nr. 252/2013 bei ihm als Tatopfer erhoben habe, anschließend dafür verwendet habe, in demselben Ermittlungsverfahren wegen derselben Handlung, die als Straftat nach Art. 325 Abs. 1 NK ermittelt worden sei, Ermittlungen gegen ihn als Beschuldigten einzuleiten.
- 3 Der zweite beim IVSS geltend gemachte Beschwerdegrund betrifft eine unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers, die zu den Handakten der Staatsanwaltschaft Nr. 517/2016, Nr. 1872/2016, Nr. 2217/2016 und 1870/2016 erhoben wurden. Diese Verarbeitung bestehe darin, dass sich der zuständige Staatsanwalt der RP-Petrich im Rahmen des Zivilverfahrens Nr. 144/2018 vor dem Okrazhen sad – Blagoevgrad (Bezirksgericht Blagoevgrad) auf in diesen Akten enthaltenen Informationen berufen habe. Diesem Zivilverfahren lag eine Klage des Klägers gegen die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien nach Art. 26 ZODOV zugrunde.
- 4 Zum ersten Beschwerdegrund stellt der Inspektor des IVSS fest, dass die Handakte Nr. 1548/2013 mit Entscheidung des Staatsanwalts der RP-Petrich vom 18.5.2013 gegen Unbekannt und mit dem Kläger als Tatopfer angelegt wurde.
- 5 Die Ermittlungen beziehen sich darauf, dass am 18.4.2013 gegen 23.00 Uhr in einem Imbiss (Wohnwagen) ein unbekannter Täter gemeinschaftlich mit anderen Personen Herrn VS mit Schlägen angegriffen haben soll.
- 6 Mit Entscheidung vom 4.4.2018 wurde Herr VS im Ermittlungsverfahren Nr. 252/2013, in dem er bis dahin als Tatopfer geführt wurde, als Beschuldiger einer Straftat nach Art. 325 Abs. 1 NK belangt. Diese Entscheidung wurde vor der Okrazhna prokuratura – Blagoevgrad (Bezirksstaatsanwaltschaft Blagoevgrad) angefochten und von dieser bestätigt.
- 7 Am 14.10.2019 erhob ein Staatsanwalt der RP-Petrich Anklage gegen den Kläger sowie acht weitere Personen, das Strafverfahren vor dem Rayonen sad – Petrich (Kreisgericht Petrich) wurde vom Gericht jedoch mit Beschluss vom 10.11.2020 für alle Angeklagten einschließlich des Klägers des Ausgangsverfahrens wegen Erlöschens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Ablauf der gesetzlichen absoluten Höchstgrenze der Verjährung eingestellt.
- 8 Zum zweiten Grund der Beschwerde vom 12.3.2020 stellt der Inspektor des IVSS Folgendes fest.

- 9 Die Handakte der Staatsanwaltschaft Nr. 517/2016 der RP-Petrich wurde am 5.4.2016 aufgrund einer Anzeige gegen Herrn VS angelegt. Am 11.5.2016 entschied der zuständige Staatsanwalt, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, da keine Anhaltspunkte für eine Straftat vorlägen.
- 10 Die Handakte der Staatsanwaltschaft Nr. 1870/2016 der RP-Petrich wurde am 26.10.2016 aufgrund einer Anzeige gegen vier Personen, darunter auch Herrn VS, angelegt. Am 22.2.2017 entschied der zuständige Staatsanwalt, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, da keine Anhaltspunkte für eine Straftat vorlägen, was von der Okrazhna prokuratura – Blagoevgrad (Bezirksstaatsanwaltschaft Blagoevgrad) bestätigt wurde.
- 11 Die Handakte der Staatsanwaltschaft Nr. 1872/2016 der RP-Petrich wurde am 26.10.2016 aufgrund einer Anzeige gegen vier Personen, darunter auch der Kläger Herr VS, angelegt. Am 22.2.2017 entschied der zuständige Staatsanwalt der RP-Petrich kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, da keine Anhaltspunkte für eine Straftat (Offizialdelikt) vorlägen.
- 12 In der Gerichtsverhandlung vom 15.10.2018 vor dem Okrazhen sad – Blagoevgrad (Bezirksgericht Blagoevgrad) im Zivilrechtsstreit von Herrn VS gegen die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien beantragte der Staatsanwalt der RP-Petrich die Beziehung der Handakten Nr. 517/2016 und Nr. 1872/2016 der RP-Petrich. Der Antrag des Staatsanwalts zielt auf die Verteidigung gegen den von Herrn VS geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatzzahlung wegen überlanger Dauer des Ermittlungsverfahrens Nr. 252/2013 ab, indem der Beweis dafür angetreten wird, dass sich auch die von Herrn VS begangenen und von der RUP-Petrich und der RP-Petrich untersuchten Handlungen auf seinen Gesundheitszustand ausgewirkt hatten.
- 13 Mit Beschluss vom 15.10.2018 hat der Okrazhen sad – Blagoevgrad (Bezirksgericht Blagoevgrad) die RP-Petrich in diesem Zivilverfahren verpflichtet, beglaubigte Kopien des Inhalts der Handakten der Staatsanwaltschaft Nr. 517/2016 und Nr. 1872/2016 vorzulegen.
- 14 Am 22.6.2020 erging die Entscheidung des Inspektors des IVSS, Frau QR, über die Beschwerde von Herrn VS vom 12.3.2020, wogegen im Ausgangsverfahren geklagt wird.
- 15 Sie wies die Beschwerde von Herrn VS im Hinblick auf den ersten Beschwerdegrund betreffend einen Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 ZZLD bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in der Handakte der Staatsanwaltschaft Nr. 1548/2013 als unbegründet und im Hinblick auf den zweiten Beschwerdegrund betreffend einen Verstoß gegen die Vorschriften des ZZLD und der Verordnung 2016/679 bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in den Handakten der Staatsanwaltschaft Nr. 517/2016, Nr. 1870/2016, Nr. 1872/2016 und Nr. 2217/2016, beigezogen als Beweismittel

im Zivilverfahren vor dem Okrazhen sad – Blagoevgrad (Bezirksgericht Blagoevgrad), als unzulässig zurück.

- 16 Am 31.7.2020 reichte Herr VS beim Administrativen sad – Blagoevgrad (Verwaltungsgericht Blagoevgrad) Klage gegen die Entscheidung des Inspektors des IVSS, Frau QR, vom 22.6.2020 ein, die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 17 Mit seiner Klage rügt Herr VS Verstöße der nationalen Aufsichtsbehörde gegen Art. 49 ZZLD, die Richtlinie 2016/680 und die Verordnung 2016/679.
- 18 Insbesondere macht der Kläger geltend, dass seine ihn als Tatopfer betreffenden personenbezogenen Daten im Ermittlungsverfahren Nr. 252/2013 vom zuständigen Staatsanwalt unrechtmäßig verarbeitet worden seien, um – unter Verletzung seiner Rechte als „Opfer“ nach der Richtlinie 2012/29 und der Grundsätze der Richtlinie 2016/680 – in demselben Verfahren gegen ihn als Beschuldigten zu ermitteln, d. h. für einen anderen Zweck als den, für den sie ursprünglich erhoben worden seien.
- 19 Er rügt ferner eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den Handakten der Staatsanwaltschaft Nr. 517/2016, Nr. 1870/2016 und Nr. 1872/2016 der RP-Petrich erhoben worden seien, unter Verstoß gegen die Grundsätze der Verordnung 2016/679 für andere Zwecke als die, für die sie erhoben worden seien, und zwar nachdem dort entschieden wurde, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Hilfsweise beantragt er, dass das vorliegende Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2016/680 und der Art. 4 und 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ersucht.
- 20 Der Beklagte des Ausgangsverfahrens, der Inspektor des IVSS, bestätigt die Begründung der im Ausgangsverfahren streitgegenständlichen Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde.
- 21 Insbesondere seien in Art. 42 ZZLD und in den Bestimmungen der Richtlinie 2016/680, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden erlaubten, die Zwecke der Verbrechensbekämpfung nicht nach Gruppen „geteilt“. Obwohl gemäß Art. 47 ZZLD zwischen den Kategorien der betroffenen Personen unterschieden werde, folge daraus weder, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unterschiedliche Zwecke verfolge, noch könne die Verarbeitung personenbezogener Daten einer Person, die bei ihr in ihrer Eigenschaft als „Opfer“ erhoben worden seien, für die Einleitung von Ermittlungen gegen sie als „Beschuldigten“ als „unrechtmäßige weitere Verarbeitung“ für einen anderen Zweck als den, für den sie ursprünglich erhoben worden seien, qualifiziert werden.

- 22 In Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers des Ausgangsverfahrens, die zu den geschlossenen Handakten der Staatsanwaltschaft erhoben wurden, macht die Aufsichtsbehörde geltend, dass die in der Beschwerde vor dem IVSS dargelegten Erwägungen die von Herrn VS geltend gemachten Verstöße gegen die Verordnung 2016/679 nicht begründeten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens

- 23 Der Ausgangsrechtsstreit betrifft hauptsächlich die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2016/680 und der Verordnung 2016/679, was deren Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union im Hinblick auf die im Ausgangsverfahren gegebenen Umstände erfordert.
- 24 Das vorliegende Gericht betont, dass der Gerichtshof für die Auslegung aller Normen des Unionrechts zuständig ist, die für die Entscheidung eines nationalen Gerichts in einem anhängigen Rechtsstreit erforderlich sind (Urteil *Ruska Federacija* [C-897/19 PPU], Urteil *PI* [C-230/18], Urteil *AREX CZ* [C-414/17]). Es weist darauf hin, dass die Richtlinie 2016/680 ein umfassendes System zum Schutz personenbezogener Daten vorsieht, ihr Geltungsbereich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden einschließt und nicht auf den Austausch solcher Daten zwischen Mitgliedstaaten beschränkt ist.
- 25 In Bezug auf den Ausdruck „Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen“ weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil *Lindqvist* (C-101/01) klargestellt hat, dass dieser Ausdruck nicht dahin auszulegen ist, dass in jedem Einzelfall geprüft werden müsste, ob die betreffende konkrete Tätigkeit den freien Verkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar beeinträchtigt, und im Urteil *Österreichischen Rundfunk* (C-465/00), dass die Anwendbarkeit des Unionrechts nicht davon abhängen kann, ob ein hinreichender Zusammenhang mit der Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten bestand. Es stellt fest, dass der Gerichtshof im Urteil *Land Hessen* (C-272/19) bestätigt hat, dass diese Definition eng auszulegen ist. Schließlich verweist das vorliegende Gericht insbesondere auf Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-439/19, wonach „die ‚Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2016/679‘ nicht die der Charta eigene akzessorische Funktion haben kann“ (Nr. 53).

Erheblichkeit der Vorlagefragen

- 26 Der ZZLD sieht Rechtsbehelfe für natürliche Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Verordnung 2016/679 sowie der Verarbeitung solcher Daten durch die zuständigen Behörden für die Zwecke der Verbrechensbekämpfung vor.

Zur ersten Vorlagefrage

- 27 Das vorliegende Gericht hat im Ausgangsverfahren zu prüfen, ob die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten des Klägers, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Nr. 252/2013 bei ihm in seiner Eigenschaft als Tatopfer erhoben wurden, für die Einleitung von Ermittlungen gegen ihn in demselben Ermittlungsverfahren eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt.
- 28 Die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien ist „zuständige Behörde“ im Sinne von Art. 3 Nr. 7 Buchst. a und „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 3 Nr. 8 der Richtlinie 2016/680. Die Erhebung von Informationen über eine Person im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens fällt in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2016/680, und die Informationen stellen „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 3 Nr. 1 dieser Richtlinie dar.
- 29 Gleichzeitig ist nicht klar, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einer Person, die bei ihr in ihrer Eigenschaft als Tatopfer in einem Ermittlungsverfahren erhoben wurden, durch denselben Verantwortlichen für die Einleitung von Ermittlungen gegen diese Person eine Verarbeitung für einen anderen Zweck als den, für den sie ursprünglich erhoben wurden, darstellt, wenn man den 31. Erwägungsgrund der Richtlinie berücksichtigt: „... sollte gegebenenfalls und so weit wie möglich klar zwischen den personenbezogenen Daten der einzelnen Kategorien betroffener Personen unterschieden werden wie Verdächtige [und] Opfer“.
- 30 In diesem Zusammenhang, da es im 29. Erwägungsgrund und in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2016/680 um die Verarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie (Art. 1 Abs. 1) fallenden Zweck als den, für den sie erhoben wurden, geht, hält es das vorliegende Gericht für erforderlich, zu fragen, ob sich die Aufzählung in Art 1 Abs. 1 – „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten“ – auf einzelne Aspekte eines allgemeinen Zwecks bezieht oder ob sie als Aufzählung verschiedener Zwecke auszulegen ist.

Zur zweiten Vorlagefrage

- 31 Der zweite Klagegrund des Klägers des Ausgangsverfahrens betrifft die „unrechtmäßige Verarbeitung“ seiner personenbezogenen Daten, die zu den gegen ihn geführten Handakten der Staatsanwaltschaft erhoben wurden, welche ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschlossen wurden, durch die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien. Die personenbezogenen Daten wurden als Beweismittel beigezogen in einem Zivilverfahren des Klägers gegen die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien wegen Schadensersatzzahlung nach dem ZODOV.
- 32 In diesem Zusammenhang prüft das vorliegende Gericht zunächst, ob die Weitergabe von Informationen an das Zivilgericht durch den Verantwortlichen

darüber, dass Handakten der Staatsanwaltschaft über den Kläger angelegt und geschlossen wurden, oder die Überlassung des Inhalts dieser Akten an das Zivilgericht, eine „Verarbeitung“ von „personenbezogenen Daten“ im Sinne von Art. 4 Nrn. 1 und 2 der Verordnung 2016/679 im Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung darstellt. Zweitens prüft das vorliegende Gericht, ob die Weitergabe der personenbezogenen Daten unter den Umständen des Ausgangsverfahrens in Anbetracht dessen eine rechtmäßige Verarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2016/679 darstellt, dass die Staatsanwaltschaft Partei im Zivilrechtsstreit ist und ein Recht auf alle prozessualen Verteidigungs- und Beweismittel hat.

- 33 Das vorliegende Gericht führt folgende Erwägungen an.
- 34 Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2016/680 besagt, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für einen der Zwecke der Verbrechensbekämpfung, aber für andere als die Zwecke der Richtlinie erhoben wurden, die Verordnung 2016/679 gilt.
- 35 In Bezug auf die Voraussetzung in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung 2016/679, dass diese für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind, gilt, verweist das vorliegende Gericht auf das Urteil Jehovan todistajat (C-25/17), in dem der Gerichtshof klarstellt, dass „mit dem Erfordernis, dass die Sammlung personenbezogener Daten ‚nach bestimmten Kriterien strukturiert‘ sein muss, nur gemeint [ist], dass die Daten über eine bestimmte Person leicht wiederauffindbar sind“, und dass nicht gefolgert werden kann, dass die in Rede stehenden personenbezogenen Daten „in spezifischen Kartotheken oder Verzeichnissen oder einem anderen Recherchesystem enthalten sein müssten“.
- 36 In Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Staatsanwaltschaft Untersuchungen durchführen, die eine außerprozessuale Tätigkeit gemäß dem Ukazaniето относно прилагането на член 145, алинея 2 от Закона за сaðебната власт (Anweisung über die Anwendung von Artikel 145 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind. Die Daten über Personen, die in den Handakten der Staatsanwaltschaft enthalten sind, werden für die Zwecke der Verbrechensbekämpfung erhoben, und die Unterlagen werden archiviert, wenn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- 37 In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und des Art. 10 der Verordnung 2016/679 fällt die Information über eine Person unabhängig davon, wie sie strukturiert ist, in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung, wenn sie im Rahmen einer Handakte der Staatsanwaltschaft erhoben wurde, die aufgrund einer Anzeige gegen diese Person angelegt wurde. Darüber hinaus wird die Information, die im Rahmen einer Handakte der Staatsanwaltschaft erhoben wird, in der elektronischen Datenbank der Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien gespeichert, so dass eine Identifizierung der betroffenen Person möglich ist.

- 38 Angesichts der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Auslegung des Unionsrechts möchte das vorliegende Gericht wissen, ob es bereits eine „Verarbeitung“ von „personenbezogenen Daten“ im Sinne von Art. 4 Nrn. 1 und 2 der Verordnung 2016/679 darstellt, die unter Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung fällt, wenn der Verantwortliche dem Zivilgericht mitteilt, dass die Staatsanwaltschaft Handakten über den Kläger angelegt und geschlossen hat, oder ihm diese Informationen überlässt.
- 39 Die Bezugnahme im Rahmen des Zivilprozesses auf Informationen darüber, dass Handakten der Staatsanwaltschaft über den Kläger des Ausgangsverfahrens angelegt wurden, erfolgt für einen anderen Zweck als den, für den die Informationen erhoben wurden. Dies wirft die Frage nach der „rechtmäßigen Verarbeitung“ dieser Information im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2016/679 auf.
- 40 Die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien gab die Information über die über den Kläger angelegten Handakten der Staatsanwaltschaft weiter, um sich gegen die gegen sie erhobene Klage zu verteidigen. Als Partei des Zivilprozesses stehen ihr alle prozessualen Verteidigungs- und Beweismittel zu, und der Antrag auf Beiziehung der Handakten der Staatsanwaltschaft als Beweismittel im Zivilverfahren ist nach der nationalen Zivilprozessordnung zulässig.
- 41 In Art. 45 ZZLD ist vorgesehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen, der diese ursprünglich erhoben hat, für einen anderen der Zwecke der Verbrechensbekämpfung als den, für den diese Daten erhoben wurden, erlaubt ist, sofern der Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften der Republik Bulgarien befugt ist, personenbezogene Daten für einen solchen Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung für diesen anderen Zweck nach dem Unionsrecht oder nach den Rechtsvorschriften der Republik Bulgarien erforderlich und verhältnismäßig ist.
- 42 Gleichzeitig ist, wie im 50. Erwägungsgrund der Verordnung 2016/679 festgelegt, die nachfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die diese Daten ursprünglich erhoben wurden, zulässig, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass offensichtlich kein Fall des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, d und e vorliegt.
- 43 Es weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich des Art. 10 der Verordnung 2016/679 im Einklang mit dem vierten Erwägungsgrund dieser Verordnung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Funktion der Grundrechte zu bestimmen ist. In diesem Zusammenhang stellt es fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) annimmt, dass in einem Polizeibericht enthaltene Informationen über Handlungen, für die die Person nicht verurteilt worden ist, in den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK fallen, wenn sie in einem anderen Strafverfahren vor Gericht vorgelegt werden (EGMR, Urteil vom 18. November 2008, Cemalettin Canli/Türkei, Nr. 22427/04, §§ 33 und 42-43), und dass die

Speicherung von Informationen über eine Person in einer polizeilichen Datenbank mit Verurteilten, Angeklagten und Opfern, die Rückschlüsse auf ihre Identität zulassen, einen Eingriff in das Recht auf Privatleben darstellt (EGMR, Urteil vom 18. September 2014, Brunet/Frankreich, Nr. 21010/10, §§ 42-45). Das vorlegende Gericht weist auch darauf hin, dass Telefonaufzeichnungen bei einer Person, die im Laufe eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens angeordnet wurden, anschließend im Rahmen eines Disziplinarverfahrens unrechtmäßig verwendet wurden, nachdem gegen die Eröffnung eines Strafverfahrens entschieden wurde (EGMR, Urteil vom 7. Juni 2016, Karabeyoglu/Türkei, Nr. 30083/10, §§ 117-121).

- 44 Da es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts um die Frage der Vereinbarkeit des Datenschutzes mit den Rechten des Verantwortlichen als Partei im Gerichtsverfahren geht, beschließt das Gericht, den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV anzurufen.